

Richtlinie zur Förderung von Wohneigentum für Familien mit Kindern in der Stadt Jever

§ 1

Allgemeines - Zweck der Förderung

Die Stadt Jever möchte Familien mit Kindern, und anderen, die Kinder aufziehen, den Bau oder Erwerb von Wohneigentum durch die Gewährung einer Förderung erleichtern.

§ 2

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit Kindern - auch adoptierte Kinder und Pflegekinder in Dauerpflege - bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Kinder müssen zum Zeitpunkt der Vertragsbeurkundung im Haushalt der Antragsteller leben. Die Förderung wird auch für Kinder gewährt, die innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Kaufvertrages geboren werden.

§ 3

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt dadurch, dass die Stadt Jever den Antragsberechtigten einen Nachlass bzw. Zuschuss beim Kauf eines Grundstückes oder Hauses gewährt. Als förderfähig gelten alle im Stadtgebiet Jever zum Verkauf angebotenen Wohnhäuser und Baugrundstücke.

Antragsberechtigte mit einem nach § 2 anrechenbaren Kind erhalten einmalig beim Kauf eines Grundstückes oder beim Kauf eines Hauses einen Nachlass bzw. Zuschuss von 1.000 € pro Kind. Dies gilt auch für adoptierte Kinder und Pflegekinder in Dauerpflege bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Der Antragsberechtigte verpflichtet sich, das Wohnhaus zur Eigennutzung zu errichten bzw. zu kaufen. Die antragsberechtigte Familie hat sich dort mit Hauptwohnsitz anzumelden; ansonsten hat die Stadt Jever das Recht, den gewährten Zuschuss zurückzufordern. Der Zuschuss kann auch zurückgefordert werden, wenn das Grundstück oder Wohnhaus innerhalb von 3 Jahren nach Kauf wieder verkauft wird.

§ 4

Rechtsanspruch

Die Förderung von Wohneigentum nach diesen Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt Jever, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden kann.

§ 5

Nachträgliche Förderung

Eine nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss des Grundstückskaufvertrages beantragte Förderung -nachträgliche Förderung- erfolgt nicht.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2015 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie.